

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00055 vom 14. August 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2019.00055

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00055 du 14 août 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2019.00055 del 14 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) haben Anspruch auf eine ordentliche Alters- und Hinterlassenenrente die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen. 1.

E. 1.2

Im Juli 2017 reiste

X.____

erneut

in die Schweiz ein (Urk. 6/45), wo er in der Folge Sozialhilfe bezog (vgl. etwa Urk. 6/1 und 6/2 S. 6). Am 7. März 2019 meldete er sich

– nachdem er vorgängig eine Vorabrechnung seiner Rente verlangt hatte (Urk. 6/2) – bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, zum Bezug einer Altersrente an, und beantragte den

Vorbezug um zwei Jahre (Urk. 8/7). Nach getätigten Abklärungen sprach ihm die Ausgleichskasse mit Verfügung vom 18. Juli 2019 mit Wirkung ab 1. September 2019 eine einfache ordentliche und infolge Vorbezugs um 2 Jahre um Fr. 8.-- gekürzte Altersrente (Teilrente) in Höhe von monatlich Fr. 52.-- zu (Urk. 6/27 f.). Dagegen erhob X.____ am 12. August 2019 Einsprache (Urk. 6/33), welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 30. August 2019 abwies (Urk. 2).

E. 1.3

Gemäss Art. 10a des Abkommens vom 1. Mai 1969 zwischen der Schweiz und der Republik Türkei über soziale Sicherheit

(nachfolgend: Abkommen) können türkische Staatsangehörige in Abweichung von den Artikel 8 und 12 des Abkommens verlangen, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder einem Drittstaat niederzulassen.

Wurden bei Ehepaaren zugunsten beider Gatten Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichtet, so kann jeder Ehegatte einzeln die Überweisung der zu seinen Gunsten entrichteten Beiträge verlangen. (...) (Abs. 1).

Türkische Staatsangehörige, deren Beiträge nach Abs. 1 an die türkische Sozialversicherung überwiesen wurden, sowie ihre Hinterlassenen, können gegenüber der schweizerischen Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung aufgrund dieser Beiträge keinerlei Ansprüche mehr geltend machen (Abs. 2).

E. 2

S. 3).

E. 2.2

Die Ausgleichskasse hat im angefochtenen Einspracheentscheid
(Urk.

E. 2.3

Ein allfälliger Anspruch auf Ergänzungsleistungen wurde im angefochtenen Einspracheentscheid nicht geprüft. Auf die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers

ist daher mangels eines entsprechenden Anfechtungsobjekts nicht näher einzugehen. Diesbezüglich hat die Verwaltung den Beschwerdeführer vielmehr zu Recht an die dafür zuständige Amtsstelle verwiesen (Urk.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.